

# Reglement über Aufnahmen und Übertritte

Vom 12. Juni 2014 (Stand 1. August 2014)

---

Die Dienststelle Gymnasien,

gestützt auf § 67 Absatz 3 der Verordnung vom 11. Juni 2013<sup>1)</sup> über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung),

beschliesst:

## § 1 Allgemeines

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Aufnahme und den Übertritt an die Maturitätsabteilung und die Fachmittelschule (FMS) der Gymnasien gemäss § 67 Absatz 3 Laufbahnverordnung sowie den Übertritt zwischen Maturitätsabteilung und FMS im Laufe der Ausbildung.

<sup>2</sup> Zuständig für die Aufnahme ist die Dienststelle Gymnasien.

<sup>3</sup> Zuständig für den Übertritt ist die Schulleitung der aufnehmenden Schule nach Rücksprache mit der Dienststelle Gymnasien.

## § 2 Aufnahme aus ausserkantonalen Schulen oder Privatschulen

<sup>1</sup> Für die Aufnahme aus staatlichen Schulen anderer Kantone und aus Privatschulen, mit denen eine Vereinbarung besteht, gelten die Bestimmungen der entsprechenden Vereinbarung.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Dienststelle Gymnasien. Sie kann ihren Entscheid von einer Leistungsabklärung abhängig machen.

<sup>3</sup> Bei Eintritt ins erste Schuljahr erfolgt die Aufnahme aus Privatschulen in der Regel provisorisch, aus staatlichen Schulen nach Promotionsentscheid.

## § 3 Übertritt aus der Wirtschaftsmittelschule (WMS)

<sup>1</sup> Über den Übertritt aus der WMS an die Maturitätsabteilung oder an die FMS entscheidet die Schulleitung nach einer Leistungsabklärung. Sie kann den Übertritt an eine Rückversetzung binden.

<sup>2</sup> In die FMS ist ein Übertritt in das 1. oder 2. Schuljahr möglich. Bei Eintritt ins 1. Schuljahr erfolgt die Aufnahme provisorisch.

---

1) GS 38.147, SGS 640.21

#### **§ 4 Übertritt aus der Berufsmaturitätsschule (BMS)**

<sup>1</sup> Über den Übertritt aus der BMS an die Maturitätsabteilung oder an die FMS entscheidet die Schulleitung nach einer Leistungsabklärung. Sie kann den Übertritt an eine Rückversetzung binden. In die FMS ist ein Übertritt in das 1. oder 2. Schuljahr möglich.

<sup>2</sup> Bei Eintritt ins erste Schuljahr erfolgt die Aufnahme provisorisch.

#### **§ 5 Übertritt aus der Maturitätsabteilung in die FMS**

<sup>1</sup> Der Übertritt aus der Maturitätsabteilung des Gymnasiums in die FMS ist auf Beginn des 1. oder 2. Schuljahres möglich. Der Übertritt erfolgt grundsätzlich mit Rückversetzung.

<sup>2</sup> Ohne Rückversetzung ist der Übertritt auf Beginn des 2. Schuljahres der FMS möglich, wenn der Durchschnitt in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Biologie, Mathematik, Geschichte, Geographie, Bildnerisches Gestalten und/oder Musik sowie Sport im Zeugnis der 1. Klasse mindestens 4.00 beträgt.

<sup>3</sup> Über Ausnahmen und Übertritte im Laufe des Schuljahrs entscheidet die Schulleitung gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Klassenkonvent. Sie kann den Übertritt an eine Rückversetzung binden.

#### **§ 6 Übertritt aus der FMS an die Maturitätsabteilung**

<sup>1</sup> Für den Übertritt aus der FMS an die Maturitätsabteilung sind erforderlich:

- a. ein Notendurchschnitt von mindestens 5.00 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Biologie;
- b. ein Nachweis der Kenntnis im gewählten Schwerpunktfach, z.B. durch eine Eignungsabklärung.

<sup>2</sup> Massgebend für das Erfüllen der Bedingungen ist das letzte Zeugnis bzw. nach erfolgreichem Erwerb des Fachmittelschulausweises oder der Fachmaturität der Fachmittelschulausweis.

<sup>3</sup> Der Übertritt erfolgt grundsätzlich mit Rückversetzung.

<sup>4</sup> Über Ausnahmen und über Übertritte im Laufe des Schuljahrs entscheidet die Schulleitung, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Klassenkonvent.

#### **§ 7 Übertritt aus der BVS2 in die FMS**

<sup>1</sup> Der Übertritt aus der BVS2 in die FMS ist nach Abschluss der BVS2 möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Abschluss mit dem Zertifikat BVS2;

- b. Der Notendurchschnitt der Zertifikatsnoten Deutsch, Französisch, Mathematik, Englisch, im Fach Gesellschaft, Wirtschaft, Recht sowie Gestalten und Naturwissenschaften, welche sich aus dem Durchschnitt des naturwissenschaftlichen oder technischen Praktikums und Ernährungslehre zusammensetzt, muss mindestens 4.70 betragen.
  - c. Das Freifach Musik muss während zweier Jahre belegt worden sein.
  - d. Die Note der Zertifikatsarbeit muss mindestens 4.00 betragen.
- <sup>2</sup> Der Eintritt erfolgt auf Beginn des 2. Schuljahrs.

### **§ 8 Wahl des Schwerpunktfachs am Gymnasium**

<sup>1</sup> Der Wechsel des Schwerpunktfachs im Gymnasium ist auf Beginn des 2. Schuljahrs unter folgenden Bedingungen möglich:

- a. positiver Verlauf der Eignungsabklärung;
- b. selbständige Aneignung der nötigen Vorkenntnisse im gewählten Schwerpunktfach.

<sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit dem Klassenkonvent und aufgrund der Eignungsabklärung, ob das Schuljahr wiederholt werden muss.

<sup>3</sup> Über Ausnahmen und Wechsel im Laufe des Schuljahrs entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Klassenkonvent.

### **§ 9 Wechsel des Berufsfeldes in der FMS**

<sup>1</sup> Ein Wechsel des Berufsfeldes ist spätestens auf Mitte des 2. Schuljahrs möglich, sofern in den entsprechenden Kursen freie Plätze vorhanden sind. Ein späterer Wechsel ist nur mit Rückversetzung möglich.

### **§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Das Reglement vom 6. Juni 2005<sup>2)</sup> über Aufnahmen und Übertritte wird aufgehoben.

### **§ 11 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Für alle Schülerinnen und Schüler die vor dem Schuljahr 2014/2015 ins Gymnasium oder die FMS eingetreten sind, gilt das Reglement vom 6. Juni 2005 über Aufnahmen und Übertritte in der Fassung vom 22. August 2006<sup>3)</sup>.

<sup>2</sup> Bei Remotionen oder anderen Verzögerungen der schulischen Laufbahn sowie bei Beschleunigungen derselben kommen die Bestimmungen für die entsprechende Jahrgangsstufe zur Anwendung.

---

2) GS 35.623, SGS 640.22

3) GS 35.623; vgl. Anhang

**§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2014 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum**

| Beschlussdatum | Inkraft seit | Element | Wirkung     | Publiziert mit |
|----------------|--------------|---------|-------------|----------------|
| 12.06.2014     | 01.08.2014   | Erlass  | Erstfassung | GS 2014.082    |

**Änderungstabelle - Nach Paragraf**

| Element | Beschlussdatum | Inkraft seit | Wirkung     | Publiziert mit |
|---------|----------------|--------------|-------------|----------------|
| Erlass  | 12.06.2014     | 01.08.2014   | Erstfassung | GS 2014.082    |

# Reglement über Aufnahmen und Übertritte

Vom 6. Juni 2005 (in Kraft bis 31. Juli 2014)

GS 35.0623

Die Schulleitungskonferenz der basellandschaftlichen Gymnasien, gestützt auf § 62 Absatz 2 der Verordnung vom 9. November 2004<sup>1</sup> über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ), beschliesst:

## § 1 Allgemeines

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Aufnahme an die Maturitätsabteilung und die Fachmaturitätsschule der Gymnasien sowie den Übertritt zwischen Maturitätsabteilung und Fachmaturitätsschule im Laufe der Ausbildung.

<sup>2</sup> Zuständig ist die Schulleitung des Gymnasiums, in dessen Einzugsgebiet der stipendienrechtliche Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers liegt. Sie kann aus Platzgründen Verschiebungen an ein anderes Gymnasium vornehmen.

## § 2 Aufnahme aus ausserkantonalen Schulen oder Privatschulen

<sup>1</sup> Für die Aufnahme aus staatlichen Schulen anderer Kantone und aus Privatschulen, mit denen eine Vereinbarung besteht, gelten die Bestimmungen der entsprechenden Vereinbarung.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen entscheidet die Schulleitung. Sie kann ihren Entscheid von einer Leistungsabklärung abhängig machen.

<sup>3</sup> In der Regel erfolgt die Aufnahme aus Privatschulen provisorisch, aus staatlichen Schulen nach Promotionsentscheid.

## § 3<sup>2</sup> Übertritt aus der WMS

<sup>1</sup> Der Übertritt aus der WMS in die Maturitätsabteilung ist nur mit Repetition der Jahrgangsstufe und nach einer Leistungsabklärung möglich. Die Aufnahme erfolgt spätestens zu Beginn des 3. Semesters.

<sup>2</sup> Der Übertritt von Inhaberinnen und Inhabern eines Abschlusses der WMS in die

<sup>1</sup> GS 35.273, SGS 640.21

<sup>2</sup> Fassung vom 22. August 2006 (GS 35.964), in Kraft seit 1. August 2007.

3. Klasse der Maturitätsabteilung, Profil W, ist in einer Vereinbarung zwischen der SLK und der Rektorenkonferenz der KV-Schulen Baselland geregelt.

<sup>3</sup> Der Übertritt aus der WMS in die Fachmaturitätsschule ist ohne Rückversetzung in der Regel auf Beginn des 2. Semesters möglich, wenn die Beförderung an der WMS im 1. Zeugnis definitiv ist.

#### **§ 4 Übertritt aus der BMS**

<sup>1</sup> Über den Übertritt aus der BMS an die Maturitätsabteilung oder an die Fachmaturitätsschule entscheidet die Schulleitung nach einer Leistungsabklärung.

<sup>2</sup> Die Aufnahme erfolgt provisorisch.

#### **§ 5 Übertritt aus der Maturitätsabteilung in die Fachmaturitätsschule**

<sup>1</sup> Der Übertritt aus der Maturitätsabteilung des Gymnasiums in die Fachmaturitätsschule ist ohne Rückversetzung auf Beginn des 2. oder 3. Semesters, in begründeten Ausnahmefällen auf Beginn des 4. Semesters, möglich, wenn eine Empfehlung des Klassenkonvents vorliegt.

<sup>2</sup> Der Durchschnitt in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Biologie, Mathematik, Geschichte, Geographie, Bildnerisches Gestalten und/oder Musik sowie Sport muss mindestens 4.00 betragen; über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

<sup>3</sup> Für den Übertritt mit Rückversetzung ist ebenfalls eine Empfehlung des Klassenkonvents erforderlich.

<sup>4</sup> Die Aufnahme erfolgt provisorisch.

#### **§ 6 Übertritt aus der Fachmaturitätsschule an die Maturitätsabteilung**

<sup>1</sup> Für den Übertritt aus der Fachmaturitätsschule an die Maturitätsabteilung sind erforderlich:

- a. ein Zeugnisdurchschnitt von mindestens 4.80 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Biologie;
- b. eine Empfehlung des Klassenkonvents für den Übertritt, die sich auf einen Antrag stützt, aus dem die Motive für den Wechsel hervorgehen, und die das Leistungspotenzial der Schülerin bzw. des Schülers in Bezug auf die gymnasialen Anforderungen berücksichtigt.
- c. ein Nachweis der Kenntnis im gewählten Schwerpunktfach, z.B. durch eine Eignungsabklärung.

<sup>2</sup> Bis Ende des 4. Semesters der Fachmaturitätsschule erfolgt der Übertritt mit Repetition, bei einem Übertritt nach erfolgreichem Erwerb des Fachmittelschulausweises auf Beginn des 3. Semesters.

<sup>3</sup> Die Aufnahme erfolgt provisorisch.

## **§ 7 Übertritt aus der Diplommittelschule 2 in die Fachmaturitätsschule**

<sup>1</sup> Der Übertritt aus der DMS-2 in die Fachmaturitätsschule ist nach Abschluss der DMS-2 möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Abschluss mit dem interkantonalen Diplom
- b. Der Notendurchschnitt der Diplomnoten Deutsch, Französisch, Mathematik, Englisch, Gestalten und Naturwissenschaften, welche sich aus dem Durchschnitt des naturwissenschaftlichen oder technischen Praktikums und Ernährungslehre zusammensetzt, sowie im Fach Gesellschaft, Wirtschaft, Recht muss mindestens 4.70 betragen.
- c. Das Freifach Musik muss während zweier Jahre belegt worden sein.
- d. Die Note der Diplomarbeit muss mindestens 4.00 betragen.

<sup>2</sup> Der Eintritt erfolgt zu Beginn des 3. Semesters.

<sup>3</sup> Die Aufnahme erfolgt provisorisch.

## **§ 8 Wahl des Schwerpunktfachs beim Übertritt ins Gymnasium**

<sup>1</sup> Beim Übertritt vom Anforderungsniveau P der Sekundarschule steht die Wahl folgender Schwerpunktfächer offen:

- a. mit Vorbildung in Latein: Griechisch, Latein, Spanisch, Russisch, Bildnerisches Gestalten, Musik, Wirtschaft und Recht;
- b. mit Vorbildung in erweiterter Mathematik: Physik und Anwendungen der Mathematik, Biologie und Chemie, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten, Musik;
- c. mit Vorbildung in Italienisch: Italienisch, Spanisch, Russisch, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten, Musik.

<sup>2</sup> Die Schulleitung des Gymnasiums kann einer nach Absatz 1 nicht vorgesehenen Wahl des Schwerpunktfachs beim Übertritt ins Gymnasium zustimmen, falls die Schülerin oder der Schüler sich die nötigen Vorkenntnisse im gewählten Schwerpunktfach auf andere Weise angeeignet hat. Die Aufnahme erfolgt provisorisch.

## **§ 9 Wahl der Schwerpunktfächer Bildnerisches Gestalten und Musik**

<sup>1</sup> Für die Wahl der Schwerpunktfächer Bildnerisches Gestalten und Musik findet eine besondere Eignungsabklärung durch die Sekundarschule und das Gymnasium statt. Die Eignungsabklärung stützt sich auf folgende Elemente:

- a. Stellungnahme der Lehrkräfte in den Fächern Zeichnen/Gestalten bzw. Singen/Musik an der Sekundarschule;
- b. Nachweis eines mindestens zweijährigen Instrumentalunterrichts durch eine vom Schweizerischen Musikpädagogischen Verein anerkannte Lehrkraft und deren Stellungnahme im Fall einer Wahl des Schwerpunktfachs Musik;

- c. Abklärung der zeichnerischen und gestalterischen bzw. der musikalischen und instrumentalen Fähigkeiten im Hinblick auf den Lehrplan des Gymnasiums durch Lehrkräfte des Gymnasiums.
- <sup>2</sup> Aufgrund der Ergebnisse der Eignungsabklärung teilt die Schulleitung des Gymnasiums seine Empfehlung zum Besuch des Schwerpunktfachs den Eltern schriftlich mit.
- <sup>3</sup> Für den Instrumentalunterricht werden folgende Instrumente zugelassen:
- Tastenteinstrumente: Klavier, Cembalo, Kirchenorgel (mit Vorkenntnissen auf dem Klavier/Cembalo);
  - Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gamben;
  - Zupfinstrumente: Gitarre (in klassischer Spielweise), Harfe, Laute;
  - Holzblasinstrumente: Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Blockflöten (verlangt werden mindestens zwei), Saxofon;
  - Blechblasinstrumente: Trompete, Horn, Waldhorn, Posaune, Tuba;
  - Schlagzeug (nur in Verbindung mit Vibrafon oder Marimbafon);
  - Sologesang;
  - Akkordeon.
- <sup>4</sup> Sologesang kann auch erst auf Beginn der gymnasialen Ausbildung gewählt werden, wenn zuvor während zwei Jahren ein anderes Instrument nach Absatz 3 gespielt wurde.

### **§ 10 Wechsel des Schwerpunktfachs am Gymnasium**

- <sup>1</sup> Der Wechsel des Schwerpunktfachs im Gymnasium ist bis spätestens zu Beginn des 4. Semesters unter folgenden Bedingungen möglich:
- Es liegt eine Empfehlung des Klassenkonvents vor.
  - Eine Eignungsabklärung verläuft positiv.
  - Die Schülerin oder der Schüler eignet sich die nötigen Vorkenntnisse im gewählten Schwerpunktfach selbstständig an.
- <sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet aufgrund der Empfehlung und der Eignungsabklärung, ob das Schuljahr wiederholt werden muss.
- <sup>3</sup> Der Wechsel des Schwerpunktfachs hat eine provisorische Beförderung zur Folge.

### **§ 11 Wechsel des Berufsfeldes**

- <sup>1</sup> Ein Wechsel des Berufsfeldes ist spätestens auf Ende des 3. Semesters möglich, sofern in den entsprechenden Kursen freie Plätze vorhanden sind. Ein späterer Wechsel ist nur mit Repetition möglich.
- <sup>2</sup> Der Wechsel des Berufsfeldes hat eine provisorische Beförderung zur Folge.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 15. August 2005 in Kraft.